



Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2017

28.07.2017

Nr. 47

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|---|--------|
| 1. Amtliche Bekanntmachung der Satzung für die Kindertagesstätten des Schulverbandes Wasbek | S. 457 |
| 2. Amtliche Bekanntmachung der Verbandssatzung des Schulverbandes Hohenwestedt | S. 462 |

Satzung für die Kindertagesstätten des Schulverbandes Wasbek

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S.122) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57) und den §§ 1, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S. 27) jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Schulverbandes Wasbek vom 10.07.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Zuständigkeiten

- (1) Die Kindertagesstätten werden verantwortlich vom Schulverband Wasbek betrieben und tragen die Bezeichnungen „Kindertagesstätte Wasbek“ und „Kindertagesstätte Padenstedt“. Die Aufsicht über die Kindertagesstätten führt der Kindergartenausschuss des Schulverbandes Wasbek.
- (2) Der Kindergartenausschuss ist verpflichtet, die gemeinsamen Angelegenheiten der Kindertagesstätten zu fördern und die Zusammenarbeit mit der Verbandsversammlung des Schulverbandes Wasbek zu betreiben.
- (3) Der Ausschuss stellt die Vorschläge über die Verteilung der Mittel für ein Haushaltsjahr auf und legt diese Vorschläge der Schulverbandsversammlung zur Entscheidung vor.
- (4) Die Bewirtschaftung haben mit Genehmigung der Schulverbandsversammlung der Kindergartenausschuss und die Leitung der Kindertagesstätten durchzuführen.

§ 2 Angebot und Aufnahme

- (1) Die Kindertagesstätten nehmen Kinder in folgenden Bereichen der Einrichtung auf:
 - in den Regelgruppen Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt,
 - in den Krippengruppen Kinder unter 3 Jahren
 - in den altersgemischten Gruppen Kinder unter 3 Jahren und Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- (2) Die Benutzung der Kindertagesstätten steht grundsätzlich jedem Kind offen, wenn wenigstens ein Elternteil seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Arpsdorf, Ehndorf, Padenstedt oder Wasbek hat. Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten.
Die Kinder aus den Gemeinden Ehndorf, Arpsdorf und Padenstedt werden vorrangig in der Kindertagesstätte Padenstedt aufgenommen. Der Wunsch aufgrund des Wohnortes für die Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte soll berücksichtigt werden. Bei Engpässen entscheidet der Träger.
- (3) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet der Träger über die Vergabe der Plätze. Für den Fall, dass Kinder nicht aufgenommen werden können, übernimmt der Schulverband die Kosten einer gleichartigen Unterbringung in einem anderen Kindergarten (z.B. in Nachbargemeinden des Amtes).

(4) Die Aufnahme in einer der Kindertagesstätten erfolgt grundsätzlich nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen in der Kindertagesstätte. Vorrang für die Platzvergabe haben:

- Kinder, die zum Ende der Kindertagesstättenjahres schulpflichtig werden;
- Kinder, die die Voraussetzungen des § 24 Satz 1 SGB VIII erfüllen und deren Erziehungsberechtigte einen Bedarf wegen Berufstätigkeit, Ausbildung, Studium oder Teilnahme an einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme nachweisen können. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten;
- Kinder, bei denen die Nichtaufnahme eine besondere Härte darstellt. Über die Härtefälle entscheidet der Verbandsvorsteher.

(5) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in einer der Kindertagesstätten eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, so dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als 3 Wochen sein. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen, schriftlich festgehalten werden.

§ 3

Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtungen

(1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt jeweils für den Bereich (Krippengruppe, altersgemischte Gruppe, Regelgruppe), für den das Kind antragsgemäß aufgenommen wurde. Für die Aufnahme des Kindes in einen anderen Bereich der Einrichtungen ist ein neuer Antrag zu stellen. Bei der Vergabe der Plätze werden vorrangig Kinder berücksichtigt, die vorher in einem anderen Bereich der Einrichtungen gefördert wurden.

§ 4

Öffnungszeiten, Ferienregelung

(1) Die Kindertagesstätten sind wie folgt geöffnet:

	Wasbek	Padenstedt
Regelgruppen vormittags	8.00 bis 12.00 Uhr	8.00 bis 12.30 Uhr
altersgemischte Gruppen	8.00 bis 12.00 Uhr	8.00 bis 12.30 Uhr
Krippen	8.00 bis 12.00 Uhr	8.00 bis 12.30 Uhr

(2) Soweit Bedarf besteht und mindestens 10 Anmeldungen (über 3-Jährige) oder 5 Anmeldungen (unter 3-Jährige) vorliegen und die Kapazitäten der Kindertagesstätte es zulassen, werden darüber hinaus folgende Betreuungszeiten angeboten:

Frühdienst	7.00 bis 7.30 Uhr
Frühdienst	7.30 bis 8.00 Uhr
Spätdienst (nur Wasbek)	12.00 bis 12.30 Uhr
Spätdienst	12.30 bis 13.00 Uhr
Erweiterte Betreuung	13.00 bis 14.00 Uhr
Ganztagsbetreuung	14.00 bis 15.00 Uhr
Ganztagsbetreuung	15.00 bis 16.00 Uhr
Ganztagsbetreuung	16.00 bis 17.00 Uhr

(3) Die angemeldeten Zeiten gemäß Abs. 2 gelten grundsätzlich verbindlich bis zum Ende des Kindertagesstättenjahres (siehe Abs. 7). In begründeten Fällen können Erziehungsberechtigte zusätzliche Betreuungszeiten mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Ob besondere Umstände vorliegen, entscheidet die Schulverbandvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher. In besonderen Härtefällen kann sie/er von der Frist abweichen.

(4) Eine spontane Nutzung des Früh- und Spätdienstes und der Erweiterten Betreuung ist möglich. Das Nähere regelt die nach dieser Satzung erlassene Gebührensatzung.

(5) Während der Sommerferien für die allgemein bildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleiben die Kindertagesstätten Wasbek und Padenstedt in den letzten drei Wochen geschlossen. Zusätzlich bleiben die Kindertagesstätten an zwei Brückentagen, vom 24.12. bis zum 01.01. und an einem zusätzlichen Tag im Jahr für eine eintägige Fortbildungsveranstaltung aller Mitarbeiter/innen geschlossen.

Die Schließzeiten sind rechtzeitig für das jeweilige Kindertagesstättenjahr bekannt zu geben. An den Brückentagen wird eine Notbetreuung angeboten.

(6) Werden die Kindertagesstätten auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

(7) Ein Kindertagesstättenjahr läuft vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres. Für die Vorschulkinder kann vom Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.) je nach Lage der Sommerferien in Schleswig-Holstein abgewichen werden

§ 5

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Eine Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.) möglich.

(2) Bei Eintritt der Schulpflicht endet das Betreuungsverhältnis automatisch.

(3) In begründeten Fällen (z.B. Umzug, Krankheit, Eingewöhnungsphase oder beim Vorliegen besonderer Umstände) können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Ob besondere Umstände vorliegen, entscheidet die Schulverbandvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher. In besonderen Härtefällen kann sie/er von der Frist abweichen.

(4) Die Schulverbandvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher kann das Betreuungsverhältnis in Absprache mit der Kindertagesstättenleitung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn

- a) die Gebühr sowie die Gebühr für das Mittagessen für einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht entrichtet wurde.
- b) das Kind über einen längeren Zeitraum von mindestens 2 Wochen unentschuldig fehlt.
- c) das Kind über einen längeren Zeitraum die Kindertagesstätte unbegründet unregelmäßig besucht.
- d) das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der anderen Kinder der Gruppe dadurch erheblich beeinträchtigt.
- e) das Kind sich nicht in die Gemeinschaft integrieren kann oder andere Kinder gefährdet und trotz Beteiligung der Eltern und/oder Personensorgeberechtigten und des Jugendamtes keine dem Kindeswohl entsprechende Lösung gefunden werden konnte.
- f) mit den Erziehungsberechtigten eine Erziehungspartnerschaft zum Wohl des Kindes nicht erreicht werden kann oder die Einrichtungskonzeption nicht unterstützt wird.
- g) die Wohnortgemeinde des Kindes die Zahlung des Kostenausgleiches nach § 25a KitaG einstellt oder ablehnt.

§ 6

Regelung für den Besuch der Kindertagesstätten

- (1) Der regelmäßige Besuch der jeweiligen Einrichtung ist für eine kontinuierliche Förderung des Kindes erforderlich. Kann das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Kinder, die über 13.00 Uhr hinaus in der jeweiligen Einrichtung verbleiben, müssen grundsätzlich am Mittagstisch teilnehmen, da die Zeitspanne zwischen dem Frühstück und einer warmen Mahlzeit am frühen Abend für die Kinder zu lang ist. Sollten Kinder nicht am Essen teilnehmen wollen, entscheidet der Schulverband auf Antrag.
- (3) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetz (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs einer der Einrichtungen wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der jeweiligen Kindertagesstätte und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.
- (5) Für den Weg zur Kindertagesstätte sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Ein nicht schulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Einrichtung hinterlegt wurde.
- (6) Mit der Leitung der Einrichtungen ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.
- (7) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorher erforderlich.

§ 7

Gesundheitsvorsorge

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die jeweilige Kindertagesstätte zu benachrichtigen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen. Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach der Krankheit wieder besuchen soll.

§ 8

Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß der §§ 17 und 18 KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertagesstätten und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Einrichtungen. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Kindertagesstätten Wasbek und Padenstedt.

§ 9

Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten werden Gebühren erhoben. Das Nähere regelt die nach dieser Satzung erlassene Gebührensatzung.

§ 10
Informationen

Den Eltern ist bei der Anmeldung des Kindes die Satzung der Kindertagesstätten des Schulverbandes Wasbek und die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten des Schulverbandes Wasbek kostenlos auszuhändigen. Auf die Konzeption ist hinzuweisen. Sie ist gegen eine Gebühr in den Kindertagesstätten erhältlich.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertagesstätten des Schulverbandes Wasbek vom 05.12.2016 außer Kraft.

Wasbek, den 21.07.2017

gez. Unterschrift

Karl-Heinz Rohloff
Schulverbandsvorsteher

Amtliche Bekanntmachung

Verbandssatzung des Schulverbandes Hohenwestedt (Kreis Rendsburg-Eckernförde)



Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 28. Februar 2003 (GVObI. 2003, S. 122) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVObI. 2003, S. 57) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 11.07.2017 folgende Verbandssatzung des Schulverbandes Hohenwestedt erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Gemeinden Grauel, Heinkenborstel, Hohenwestedt, Jahrsdorf, Meezen, Mörel, Nindorf, Rade bei Hohenwestedt, Remmels, Tappendorf und Wapelfeld des Kreises Rendsburg-Eckernförde und Peissen des Kreises Steinburg bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen Schulverband Hohenwestedt. Er hat seinen Sitz in Hohenwestedt.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen, Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter beschäftigen.
- (3) Der Zweckverband führt das Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen der Gemeinde Hohenwestedt mit der Umschrift „Schulverband Hohenwestedt“.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

Der Zweckverband hat die Aufgabe in Hohenwestedt eine Grundschule mit Förderzentrumsteil sowie ein Gymnasium mit Gemeinschaftsschulteil nach den Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) zu errichten und zu unterhalten.

§ 4

Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretern im Verhinderungsfall.

(2) Die Gemeinde Hohenwestedt entsendet die Mitglieder der Gemeindevertretung als weitere Vertreterinnen oder Vertreter. Ferner ist je 1 Vertreterin oder Vertreter von 3 verbandsangehörigen Gemeinden mit Ausnahme von Hohenwestedt zu entsenden, die die Gemeinden stellen, die die höchste Schülerzahl haben. Maßgebend ist die Schülerzahl, die zu Beginn einer Kommunalwahlperiode für das laufende Schuljahr festgestellt worden ist.

(3) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.

(4) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter Leitung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher; entsprechendes gilt für die Stellvertreter. Für sie oder ihn und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder ihre oder seine Stellvertreter gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Verbandsmitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7

Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegt die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. alle Angelegenheiten, die nicht nach § 10 GkZ i.V.m. § 28 GO der Verbandsversammlung vorbehalten sind und nicht nach § 9 dem Finanz- und Personalausschuss übertragen sind mit Ausnahme der Entscheidung über die Befangenheit der Mitglieder,
2. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 15.000,00 € nicht übersteigt,
3. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 1.250,0 € nicht übersteigt,
4. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Wert von 15.000,00 € nicht übersteigt,
5. die Annahme oder Vermittlung von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 15.000,00 €,
6. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Betrag von 15.000,00 €,
7. die Vergabe von Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 15.000,00 €.

§ 8 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 5 Abs. 6 GkZ, § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanz- und Personalausschuss

Zusammensetzung:

6 Mitglieder der Verbandsversammlung und jeweils eine persönliche Stellvertreterin oder einen persönlichen Stellvertreter aus der Mitte der Verbandsversammlung für den Verhinderungsfall.

Aufgabengebiet:

Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung

b) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung:

3 Mitglieder der Verbandsversammlung und jeweils eine persönliche Stellvertreterin oder einen persönlichen Stellvertreter aus der Mitte der Verbandsversammlung für den Verhinderungsfall.

Aufgabengebiet:

Prüfung der Jahresrechnung

(2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gem. §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie Mitgliederdatei zu speichern.

§ 11 Verbandsverwaltung

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amt Mittelholstein wahrgenommen.

§ 12 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 13 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben die Umlage nach den Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) aufzubringen.

§ 14 Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 15.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.250,00 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen, Verdingungsordnung für Bauleistungen oder Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 30.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,00 €, hält.

§ 15 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 6.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Ernennungsurkunden von Beamtinnen und Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 und für Arbeitsverträge mit Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 5 (TVöD).

§ 16 Änderung der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 13 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder.

§ 17 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 18 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 18 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

(3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

§ 19

Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamtinnen, Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamtinnen, Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 20

Veröffentlichungen

(1) Satzungen des Schulverbandes werden entsprechend den Regelungen in der Hauptsatzung des Amtes Mittelholstein für Veröffentlichungen bekannt gemacht.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 21

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt zum 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 30.05.2013 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hohenwestedt, den 28.07.2017

gez. Unterschrift

Carsten Wiele
(Verbandsvorsteher)